

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/12/6 B2009/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2007

Index

57 Versicherungen

57/03 Sonstiges

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

AVG §8

EG Art141

PensionskassenG §15 Abs4, §33 Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Zurückweisung eines Antrags an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) betreffend Maßnahmen zur Beseitigung einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Berechnung von Pensionsanwartschaften gegenüber der Pensionskasse; keine Parteistellung des Beschwerdeführers im Verbesserungsverfahren nach dem Pensionskassengesetz; kein Vorliegen eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses; Annahme einer Parteistellung auch verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht geboten aufgrund des gerichtlichen Rechtsschutzes beim Arbeits- und Sozialgericht

Rechtssatz

Keine Parteistellung des Beschwerdeführers im Verbesserungsverfahren nach §15 Abs4 PensionskassenG (Maßnahme der Aufsicht der FMA über die Pensionskassen iSd §33 leg cit; Parteistellung im Aufsichtsverfahren nur der von der Aufsichtsmaßnahme betroffenen Partei); kein Vorliegen eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses iSd §8 AVG.

Der Pensionskassenvertrag und der von der Pensionskasse zu erstellende Geschäftsplan, die Gegenstand der Verbesserung sein können, gehen von der Berechnung der bisher erworbenen Anwartschaften und dem heranzuziehenden fiktiven Pensionsalter aus, wie sie im Technischen Anhang zur Betriebsvereinbarung festgelegt wurden. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gestaltung der Pensionskassenzusage sowie des Geschäftsplans durch die FMA ermächtigt zu keiner inhaltlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit (Nichtdiskriminierung) der Betriebsvereinbarung samt Anhang. Darüber hinaus sind die Rechtmäßigkeit der Betriebsvereinbarung und die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots (§18 BetriebspensionsG und Art141 EG) Fragen des Arbeitsrechts. Im Streitfall haben darüber die Arbeits- und Sozialgerichte zu entscheiden.

Es ist daher schon aufgrund des vorgesehenen gerichtlichen Rechtsschutzes für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht unsachlich, im Verbesserungsverfahren nach §15 Abs4 PensionskassenG keine (weitere) Parteistellung zu gewähren.

Entscheidungstexte

- B 2009/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2007 B 2009/06

Schlagworte

Pensionskassen, Parteistellung, Gleichheit Frau - Mann, EU-Recht, Rechtsschutz, Aufsichtsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B2009.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at